

**FRIEDHOFSATZUNG**  
**(Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung)**  
**vom 26. November 1986**  
**der Stadt Waghäusel**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. November 1986, geändert durch Beschlüsse vom 25. November 1991, 26. Mai 1993, 24. Januar 2000, 17. April 2000, 17. September 2001, 28. April 2003, 27. Mai 2003, 30.10.2006, 17. Dezember 2007 und 20. Oktober 2008, die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

**I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**  
**Widmung**

1. Die Friedhöfe der Stadt Waghäusel sind öffentliche Einrichtungen und Eigentum der Stadt. Sie dienen zur Beisetzung aller Personen, die beim Tode in Waghäusel ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benützung eines Kaufgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Stadt.
2. Für Grabstätten deutscher und alliierter Kriegsoffer gelten die jeweils bestehenden Bestimmungen.
3. Für die Beratung und Beschlußfassung in Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten sind der Gemeinderat und der Technische Ausschuß zuständig.
4. Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadt.
5. In polizeilichen Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung ist ebenfalls die Stadt zuständig.

**II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 2**  
**Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß untersagen.

**§ 3**

**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

3. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 4**

**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

2. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

3. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

4. Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung entziehen.

**III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 5**

**Allgemeines**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **§ 6 Särge**

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

1. Die Stadt läßt die Gräber durch Beauftragte ausheben und füllen.

2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Tieferbettungen mindestens 1,50 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeiten der Leichen und Aschen betragen jeweils 15 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind in der Regel innerhalb der städtischen Friedhöfe nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

3. In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

4. Die Umbettungen läßt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 10 Allgemeines**

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

2. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Urnenkammern.

3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

4. Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber, Urnenreihengräber**

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen und Urnenreihengräber Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muß (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

2. Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab,
- c) Urnenreihengräber.

3. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

4. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

6. Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

## § 12

### Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Urnenkammern

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für Beisetzung von Aschen, Urnenwahlgräber Grabstätten für die Beisetzung von Aschen und Urnenkammern Kammern in Urnenstelen und -wänden für die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

2. Nutzungsrechte werden auf Antrag an Wahlgräbern auf die Dauer von 25 Jahren, an Urnenwahlgräbern und Urnenkammern auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

3. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

4. Wahlgräber können Einzel- und Doppel- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

5. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

6. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

7. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

8. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

9. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

10. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

11. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

12. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

## **V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSTATTUNGEN**

### **§ 13**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
2. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) mit Ölfarbanstrich auf Steingrabmalern und deckende Ölfarbe auf Holz (Ausnahme: weiße Holzkreuze)
  - b) aus Gips,
  - c) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - d) mit Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
3. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
4. Werden Grabeinfassungen dort versetzt, wo die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, ist dafür zu sorgen, dass die Trittplatten nach Beendigung der Arbeiten wieder verlegt sind. Dies gilt generell für den neuen Teil des Friedhofs im Stadtteil Wiesental, sowie dem Teil des Friedhofes im Stadtteil Kirrlach, der mit Waschbetonplatten versehen ist. Ebenso trifft es für das vordere Feld im neuen Friedhof des Stadtteils Waghäusel zu.
5. Das Verschließen der Urnenkammern ist nur mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten Verschußplatten zulässig. Die Höhe der Großbuchstaben ist begrenzt auf 35 – 45 mm. Zugelassen ist daneben das Anbringen von Grabzeichen.

6. Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen zulassen.

## **§ 14**

### **Genehmigungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

2. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Stadt.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

## **§ 15**

### **Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

## **§ 16**

### **Unterhaltung**

1. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung aller baulichen Anlagen, der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Grabzwischenwege obliegt der Stadt. Ausgenommen hiervon sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den unmittelbaren Bereich um das Grab von Unkraut freizuhalten.

2. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

3. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 17**

### **Entfernung**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 18**

#### **Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 4) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

3. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

5. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

6. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

7. Bei Wahlgräbern kann verlangt werden, daß Zeichnungen mit Pflanzenangabe zur Genehmigung bei der Stadt eingereicht werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 19**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Das gleiche gilt für Schäden außerhalb

der Grabstätte die durch die Nutzung oder den Unterhalt der Grabstätte verursacht wurden. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte bzw. die Schäden nach Satz 2 im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

3. Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE**

### **§ 20**

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

### **§ 21**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

1. Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

3. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

**§ 22**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 14 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 2).

**IX. BESTATTUNGSgebÜHREN**

**§ 23**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 24**  
**Gebührenschildner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
  
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 25**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 26**

#### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung-, in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. ÜBERGANGS- UND SCHLUBVORSCHRIFTEN**

### **§ 27**

#### **Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 18.06.1976 und die Bestattungsgebührensatzung vom 01.09.1979 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Waghäusel, den 02. Dezember 1986

gez. Straub, Bürgermeister

**ANLAGE ZUR FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSGEBÜHRENSATZUNG  
- GEBÜHRENVERZEICHNIS -**

<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	Euro
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	<u>Bestattung</u>	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.111	Normallage	336,00
2.112	Tieflage	384,00
2.12	von Personen unter 10 Jahren	164,00
2.13	von Tot- und Fehlgeburten	182,00
2.2	<u>Beisetzung von Aschen</u>	
2.21	in ein Urnenerdgrab	80,00
2.22	in eine Urnenkammer	53,00
2.3	<u>Überlassung eines Reihengrabes</u>	
2.31	für Personen im Alter von 10 u. mehr Jahren	600,00
2.32	für Personen unter 10 Jahren	300,00
2.4	<u>Überlassung eines Urnenreihengrabes</u>	753,00
2.5	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
2.51	Wahlgrab - Einzelgrabfläche - für Personen im Alter von 10 u. mehr Jahren	1.008,00
2.52	Wahlgrab - Einzelgrabfläche - für Personen unter 10 Jahren	500,00
2.53	Wahlgrab - Doppelgrabfläche - für Personen im Alter von 10 u. mehr Jahren	1.312,00
2.54	Wahlgrab - Doppelgrabfläche - für Personen unter 10 Jahren	500,00
2.55	Urnenwahlgrab für Personen im Alter von 10 u. mehr Jahren	753,00
2.56	Urnenwahlgrab für Personen unter 10 Jahren	500,00
2.57	Urnenkammer für Personen im Alter von 10 u. mehr Jahren	735,00
2.58	Urnenkammer für Personen unter 10 Jahren	500,00
2.59	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.591	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.51 bis 2.54
2.592	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.6	<u>Benutzung der Friedhofhalle (Aussegnungshalle)</u>	226,00
2.7	<u>Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag</u>	59,00

2.8	<u>Sonstige Leistungen</u>	
2.81	Ausgraben und umbetten, je Hilfskraft und Stunde	26,89
2.82	Tieferlegen	
2.821	bei erstmaliger Belegung in 2.11 enthalten	
2.822	bei bereits belegten Gräbern, Zuschlag	47,60 “